

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Gestaltung einer gesetzlichen Betreuung im Sinne der §§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
hier: Vollmacht, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Ein Erwachsener, der wegen einer psychischen Erkrankung oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, kann einen

gesetzlichen Betreuer

erhalten. Die Betreuerbestellung erfolgt im Rahmen eines **vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens**. Für den Betroffenen bedeutet dies staatliche Intervention, Einmischung in höchstprivate Angelegenheiten verbunden mit einer Anhörung durch den Vormundschaftsrichter, Untersuchung durch einen gerichtlicherseits beauftragten med. Sachverständigen und Befragung durch die Betreuungsbehörde zu Defiziten bei der Lebensbewältigung. Darüber hinaus unterliegt der zu bestellende Betreuer der Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht.

Er hat u.a. grundsätzlich über jedwede Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Es besteht jährliche Berichtspflicht an das Vormundschaftsgericht. Zahlreiche Handlungen und Rechtsgeschäfte in den Bereichen der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheits- und Vermögenssorge bedürfen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (auch Geldabhebung vom Konto). Liegen günstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, fallen auch Gerichtskosten an. **Es stellt sich daher die Frage, ob und ggfls. unter welchen Voraussetzungen solche vormundschaftsgerichtlichen und betreuungsbehördlichen Maßnahmen vermeidbar sind.**

Nach § 1896 Abs. 2, Satz 2 BGB ist eine rechtliche Betreuung dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut besorgt werden können. Durch Erteilung einer Vollmacht kann also grundsätzlich verhindert werden, dass im Falle alters-, krankheits- oder behinderungsbedingter Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit eine Betreuung angeordnet werden muss.

Zu einer Bevollmächtigung sollte man sich insbesondere dann entschließen, wenn eine Person vorhanden ist, zu der

uneingeschränktes Vertrauen

besteht. Zu beachten ist, dass eine Vollmachterteilung Geschäftsfähigkeit im bürgerlich-rechtlichen Sinne voraussetzt. Dies macht es erforderlich, dass eine Vollmacht rechtzeitig -also in guten Tagen- ausgestellt werden muss. Eine einmal rechtswirksam erteilte Vollmacht bleibt nach den §§ 168, 672, 675 BGB auch bei späterem Eintritt von Geschäftsunfähigkeit gültig.

Liegt hingegen bereits Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) vor, so kann eine Vollmacht nicht mehr rechtswirksam erteilt werden.

Klargestellt ist, dass die privatrechtliche Vollmacht auch die Bereiche

- ◆ Aufenthaltsbestimmung
- ◆ Heilbehandlung/Ärztlicher Eingriff
- ◆ geschlossene Unterbringung
- ◆ freiheitsbeschränkende Maßnahmen

regeln kann. Unabdingbare Voraussetzung ist jedoch, dass an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers keinerlei Zweifel bestehen dürfen und der Umfang der Bevollmächtigung im höchstpersönlichen Bereich eindeutig und umfassend beschrieben ist. Der Bevollmächtigte hat allerdings zu beachten, dass sowohl bei risikoreichen med. Behandlungen als auch bei Unterbringung und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist (§§ 1904 Abs. 2, 1905 Abs. 5 BGB). Im Rahmen dieses richterlichen Genehmigungsverfahrens findet *keine* Betreuerbestellung statt.

Während die Vollmacht sofort gilt, wird die **(Alters-) Vorsorgevollmacht** erst bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wirksam. Zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht wird sich derjenige entschließen, der in gesunden Tagen seine Geschicke selbst bestimmen will, aber bei Eintritt von Geschäftsunfähigkeit oder rechtlicher Betreuungsbedürftigkeit *seine* Interessenvertretung einer persönlich von ihm ausgewählten Vertrauensperson übertragen möchte. Man muss sich allerdings im Klaren sein, dass die Vorsorgevollmacht Probleme aufwerfen kann. **Beispiel:**

*„Für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit erteile ich meinem Neffen N.N.
Generalvollmacht.“*

Wie soll sich hier der Vertragspartner darüber Gewissheit verschaffen, ob diese Bedingung eingetreten ist? Jemand, dem das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht vorschwebt, ist eher zu raten, eine unbedingte Vollmacht zu erteilen und die Originalvollmacht erst dann zu übergeben, wenn ein Tätigwerden des Bevollmächtigten erwünscht ist. Bei einer notariellen Vollmacht ist auch die Möglichkeit eröffnet, dem Notar aufzugeben, dem Bevollmächtigten die Vollmachturkunde erst dann zu übergeben, wenn dieser den Eintritt der Bedingung (z.B. Geschäftsunfähigkeit) durch eine fachärztliche Bescheinigung nachweist (§ 51 Abs. 2 BeurkG).

Obgleich zulässig, akzeptiert der Geschäftsverkehr mündliche Vollmachten nicht. In der Regel wird zumindest eine schriftliche Vollmachterteilung verlangt. Die größte Beweiskraft hat die **notariell beurkundete Vollmacht**. Hier prüft der Notar auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. In der Praxis wird deshalb eine notariell beurkundete Vollmacht so gut wie nie angezweifelt. Bei einer nur **notariell beglaubigten Vollmacht** vergewissert sich der Notar lediglich über die Identität des Vollmachtgebers. Die Geschäftsfähigkeit und den Inhalt der Vollmacht prüft er nicht.

Soweit es insbesondere um die Verwaltung von erheblichem Vermögen (auch Immobilien) geht, wird empfohlen sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten zu lassen.

In diesem Falle sollte auch überlegt werden, zwei Bevollmächtigte zu bestellen. Damit kann vermieden werden, dass bei Verhinderung oder Wegfall eines Bevollmächtigten ein Stillstand in der Vermögensverwaltung eintritt.

Sollte der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse missbrauchen, sieht das Betreuungsgesetz die Bestellung eines **Kontrollbetreuers** (§ 1896 Abs. 3 BGB) vor. Der vom Vormundschaftsgericht eingesetzte Kontrollbetreuer hat lediglich die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen.

Ist eine Vertrauensperson nicht vorhanden, so kann man in gesunden Tagen eine **Betreuungsverfügung** verfassen. Darin können Weisungen für die spätere Führung der gesetzlichen Betreuung getroffen werden, **z.B.**

- Auswahl des Betreuers
- Wohnungsauflösung, Art der Heimunterbringung
- Taschengeldhöhe
- med. Versorgung
- Zuwendungen an Verwandte
- Vorgaben für die Vermögensverwaltung.

Die Betreuungsverfügung kann beim Vormundschaftsgericht hinterlegt werden.

Zur weitergehenden allgemeinen Auskunft sowie Beglaubigung stehen Ihnen die Mitarbeiter vom Grundbuchamt in Mühlhausen (06222/6158-26) oder Angelbachtal (07265/9120-30) zur Verfügung. Um Terminvereinbarung wird gebeten.